



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2021

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Dirk Gaw (AfD) und
Gerhard Schenk (AfD) vom 08.07.2020**

**Regelmäßig stattfindenden schulischen Sportunterricht für alle Kinder in Hessen
sicherstellen – Teil I**

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Studien zufolge kann eine deutliche Zunahme des Bewegungsmangels bei den deutschen Kindern beobachtet werden. Einschulungsuntersuchungen weisen zudem auf sich verstärkende Beeinträchtigungen ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens hin. Gleichzeitig nimmt auch die Anzahl adipöser Minderjähriger merklich zu:

→ <https://www.ifb-adipositas.de/adipositas/entwicklungen>

Der Kinderschutzbund NRW führt hierzu aus: „Der Mangel an körperlicher Aktivität von Kindern ist jedoch mittlerweile zu einem ernststen Problem nicht nur für die Familien, sondern für die gesamte Gesellschaft geworden.“

→ https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/denk_Bewegungsmangel.pdf

Regelmäßig stattfindender schulischer Sportunterricht für alle Kinder stellt daher einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Volksgesundheit dar. Auf individueller Ebene trägt dieser wesentlich dazu bei, bei den Heranwachsenden mittels körperlicher Ertüchtigung die Ausprägung des Leistungswillens zu befördern und auf diese Weise den Herausforderungen des späteren Lebens erfolgreicher begegnen zu können.

Des Öfteren wird über Fälle berichtet, wo Eltern sich weigerten, ihre Kinder am koedukativen schulischen Sportunterricht teilnehmen zu lassen. Gegenstand dieser Berichte ist oftmals auch der rechtlich-organisatorische Umgang der verschiedenen Bundesländer sowie einzelner Schulen mit dieser Problematik.

Nicht selten stehen religiös-weltanschauliche Vorstellungen der Eltern der Teilnahme ihrer Kinder am gemeinsamen Schulsport entgegen. Die rechtliche Bewertung derartiger Fälle ist eindeutig: In einem Urteil vom 11.09.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht die grundsätzliche Teilnahmepflicht für die Kinder festgestellt:

→ <https://urteile-gesetze.de/rechtsprechung/6-c42-12>

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Fach Sport ist ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindliches Unterrichtsfach in allen Jahrgangsstufen. Die Teilnahme am Sportunterricht ist damit für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Sollte sie einzelnen Schülerinnen oder Schülern punktuell aus körperlich-motorischen oder anderen Gründen nicht möglich sein, gelten die Regelungen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV). Demnach kann eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Bestimmungen bzw. Verfahren gibt es für die Schulen in Hessen, um auf besondere Merkmale bzw. Verhaltensweisen der Schüler, wie z.B. Nichtschwimmer, Teilnahmeverweigerung aus religiös-weltanschaulichen Gründen oder dauerhafte Abwesenheit von dem angebotenen Schwimmunterricht reagieren zu können?

Nach Art. 56 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 56 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) gilt in Hessen die allgemeine Schulpflicht, die auch die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht umfasst. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben nach § 2 Abs. 1 VOGSV die Eltern bzw. im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Wann und in welcher

Form die Mitteilung vorliegen muss, legt die Schulkonferenz fest. In der Regel wird eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft eingereicht, die im pflichtgemäßen Ermessen entscheidet, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Nach § 2 Abs. 2 VOGSV kann in begründeten Einzelfällen die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Gegebenenfalls kann auch ein Bußgeldverfahren nach § 181 Abs. 1 HSchG eingeleitet werden.

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nach § 3 Abs. 3 VOGSV nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder dem Tutor beziehungsweise der Tutorin. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor.

Frage 2. Wie viele hessische Schüler waren seit 2013 aus gesundheitlichen Gründen durch eine Bescheinigung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes vom Sportunterricht für welchen durchschnittlichen Zeitraum befreit? (Bitte nach Landkreis oder kreisfreier Stadt, Schulart und Jahr aufschlüsseln)

Da es sich bei den Erkrankungen, die den amtsärztlichen Attesten nach § 3 Abs. 3 VOGSV zugrunde liegen, um besonders schützenswerte personenbezogene Daten handelt, werden dazu keine Statistiken geführt.

Frage 3. Wie viele hessische Schüler haben seit 2013 aufgrund Angabe religiöser Gründe entschuldigt oder unentschuldigt nicht am Schwimmunterricht innerhalb des Schulfaches Sport für welchen durchschnittlichen Zeitraum teilgenommen? (Bitte nach Landkreis oder kreisfreier Stadt, Schulart und Jahr aufschlüsseln)

Das Inhaltsfeld Schwimmen zählt zu den verbindlichen Unterrichtsinhalten im Sportunterricht. Eine Befreiung vom Schwimmunterricht ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 VOGSV nur aus gesundheitlichen Gründen möglich.

Frage 4. Wie viele Anträge auf Freistellung vom Unterricht aufgrund religiöser Feiertage, die nicht mit gesetzlichen Feiertagen in Hessen zusammenfallen, wurden seit 2013 genehmigt bzw. abgelehnt? (Bitte nach Landkreis oder kreisfreier Stadt, Schulart, Bezeichnung des Feiertages und Jahr aufschlüsseln)

Nach § 3 Abs. 1 VOGSV besteht ein Anspruch auf Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen an einzelnen Tagen unter eng definierten Voraussetzungen. Statistische Angaben, in welchem Ausmaß von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird, müssen die Schulen nicht erfassen und nicht an das Hessische Kultusministerium melden.

Frage 5. Wie viele Klagen sind bzw. waren bei hessischen Gerichten seit 2013 anhängig, deren Inhalte jeweils die Teilnahme moslemischer Schüler beiderlei Geschlechtes am Schulsport betreffen? (Bitte nach Fallgruppen und Jahr aufschlüsseln)

Die Staatlichen Schulämter führen zu Gerichtsverfahren keine inhaltsbezogenen Statistiken.

Wiesbaden, 10. Mai 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz